

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

06. April 2011

Nr. 15 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

50/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohn und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Benhausen/Neuenbeken	2
---------	---	---

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

06. April 2011

Nr. 15 S. 2

50/2011

Landrat des Kreises Paderborn
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 02639-10-14

Paderborn, 06.04.2011

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlage mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Bernd Wewer, Am Henkelberge 33, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 5, Flurstück 296, Gemarkung Neuenbeken, Flur 16, Flurstück 30, und Gemarkung Neuenbeken, Flur 16, Flurstück 70, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle